



INFO ZUR UNIFORM

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach Gesprächen mit zuständigen Sachbearbeitern wurde zum wiederholten Male festgestellt, dass einzelne Kolleginnen oder Kollegen bei den Uniformteilen Abänderungen vornehmen oder Bekleidung dazu kaufen, wie zum Beispiel T-Shirts oder Vliesjacken.

Deshalb sehen wir uns erneut veranlasst darauf hinzuweisen, dass Strickjacken bei denen die Ärmel abgetrennt wurden als Dienstkleidung nicht zulässig sind!

Genauso sind andere Bekleidungssteile wie T-Shirt oder Vliesjacken, die man nicht im LZBW-Shop kaufen kann, trotz Aufdruck Justiz und selbst angehängtem Hoheitsabzeichen, nicht Bestandteil der Uniform und somit als Dienstkleidung nicht zulässig!

Auch dürfen wir nochmal darauf hinweisen, das Kleidergeld vorrangig zur Instandhaltung der Uniform zu nutzen und nicht fast ausschließlich für den Einkauf von Sportbekleidung dient!

Unverständlich ist auch, und nicht gegenüber OLG/HMDJ erklärbar, wenn jemand Dienstschuhe in der Größe 43 bestellt und Sportsocken oder Sportschuhe in der Größe 38. Das Kleidergeld ist ausschließlich zur Beschaffung der eigenen Dienstkleidung und nicht für den Einkauf der Sportbekleidung der gesamten Familie vorgesehen.

Die Justizwachtmeister in Hessen beziehen gegenüber anderen Bundesländern das meiste Kleidergeld (Thüringen 110 Euro).

Wir möchten nicht dass, durch einzelne Kolleginnen oder Kollegen das Kleidergeld gekürzt, oder die Sportbekleidung aus dem Sortiment der LZBW genommen wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir vom Vorstand weisen Euch eindringlich darauf hin mit eurem Kleidergeld sorgsam umzugehen.

Wie schon vorstehend darauf hingewiesen kann nicht in unserem und eurem Interesse sein das durch solches Fehlverhalten den Kolleginnen und Kollegen Nachteile durch Kürzung des Kleidergeldes entstehen.

Hinweise und Appelle dahingehend gab es in der Vergangenheit schon genügend, sowohl von uns wie auch von Seiten des LZBW.

Bitte spricht auch Kollegen die nicht im Landesverband sind, auf dieses Schreiben an.

Viele Grüße vom Vorstand

